

Redaktionsstatut für ein gemeindeeigenes Amtsblatt und Fraktionen

Az. 047.00

Versandtag 09.06.2016

INFO 0555/2016

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) u.a. vom 14. Oktober 2015 (GBI. Seite 870 ff) räumt den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sog. Redaktionsstatut).

Die Formulierungsvorschläge sind im Extranet unter

<https://www.gemeindetag-bw.de/extranet/materialien/darstellungsrecht-f%C3%BCr-fraktionen-%E2%80%93-formulierungsvorschl%C3%A4ge>

abrufbar.

Sie sollen für die Entscheidung des Gemeinderats zur Ausgestaltung des Darstellungsanspruches für Fraktionen des Gemeinderats nach § 20 Abs. 3 GemO Hinweise und Anhaltspunkte geben. Letztendlich wird die Entscheidung an den örtlichen Bedürfnissen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, des Interesses der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblatts auszurichten sein.

Grundlage für die folgenden Formulierungsvorschläge bildet das Muster eines Redaktionsstatuts in BWGZ 14/2005, Seite 499. Die Ausführungen dort, sollten daher dringend mit einbezogen werden. Es wird deshalb darauf verwiesen. Ebenso auf die Randnummern, die auf ergänzende Erläuterungen verweisen.

Die bisherigen Grundsätze für den Inhalt eines Amtsblattes aus BWGZ 2005 sind ebenfalls unter der o.g. Adresse abrufbar.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de